

Photographie eine Knipsarbeit ist oder nicht, kommt gar nicht in Betracht. Es handelt sich bei dem jetzigen Schutzgesetz nur darum, ob die Photographie begehrenswert ist und insofern ein Wertobjekt darstellt, und ob es gerecht ist, den Besitzer einer solchen Aufnahme, ganz gleich ob er als Unternehmer, als berufsmäßiger Photograph oder als Amateur gearbeitet hat, in seinem Besitze vogelfrei zu erklären, oder ob man ihn ohne weiteres im Genusse seiner Arbeit läßt. Es ist durchaus nicht gesagt, daß eine Photographie, die doch ein vorzügliches Mittel zur Mitteilung von Anschauungen, Vorstellungen, ja sogar von Begriffen und Empfindungen ist, ohne weiteres im Augenblicke der Entstehung einen künstlerischen oder literarischen Wert hat. Dieser Wert kann durch Zeitereignisse, durch herrschende Strömungen usw. oft nach langer Zeit erst in dem Bilde entstehen, so daß der Inhaber erst nach einiger Zeit erkennt, welchen Schatz er in seinem Bilde hat. Ich bin der Meinung, daß ihm auch jetzt noch niemand anders das Recht am Gewinne seiner Arbeit verkümmern darf, sondern daß er nach wie vor alleiniger Besitzer aller aus seiner Aufnahme stammenden Rechte ist, auch wenn er früher eine Eintragung oder eine Schutzformalität nicht vorgenommen hat.

Es ist vielleicht ein Fehler gewesen, daß das Photographie-Schutzgesetz dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste angeschlossen wurde, denn nichts hat dem Photographen mehr geschadet, als die Ansicht, daß die Photographie ein Erzeugnis der bildenden Kunst sein muß, um Schutz zu genießen. Daß sie ein Kunstwerk sein kann, ist außer Zweifel; aber in 99 von 100 Fällen ist sie weit eher ein Werk der Literatur, weil sie einfach ein Mitteilungsbedürfnis befriedigt. Diesen Zweck erfüllt sie in so vollendeter Weise und in solchem Umfange, daß die gesamte Literatur sich dieses Hilfsmittels bemächtigt hat und daß es wohl kein wissenschaftliches, auf die Mitteilung von Anschauungen berechnetes Werk mehr gibt, dessen Inhalt nicht durch Photographien ergänzt ist.

Durch diesen Dualismus in der Stellung der Photographie entstehen die unendlichen Schwierigkeiten bei der Bearbeitung eines Schutzgesetzes. Ich glaube festgestellt zu haben, daß die Herstellung einer wirklich wertvollen Photographie eine bedeutende geistige Arbeit erfordert, die unter Umständen auch mit erheblichem künstlerischen Empfinden verbunden sein kann. Es handelt sich also bei dem Photographie-Schutzgesetz einzig um den Schutz geistigen Eigentums, und ich bitte alle Beteiligten, die Angelegenheit von diesem Standpunkte aus zu betrachten.

Ich schlage nochmals vor, alle Formalitäten, wie Eintragungen, die in der Theorie ganz schön sind, in der Praxis aber nur als Belästigungen erscheinen, einfach fortzulassen. Denn sie bieten dem anständigen Geschäftsmann nicht die geringsten Vorteile, wohl aber kann ihre Unterlassung von dem skrupellosen Geschäftemacher bei der Umgehung des Gesetzes, gleichsam als Lücke im Gesetz, ausgenutzt werden. Wohin soll es führen, wenn beispielsweise eine Photographie, die, ungestempelt, durch Indiskretion aus dem Geschäft durch Angestellte verschleppt wird, von einem andern Unternehmer gutgläubig zur Verbreitung benutzt wird? Nicht nur, daß dadurch beide Geschäfte, die vielleicht Tausende von Exemplaren vorbereitet haben, enorm geschädigt werden, sondern es entsteht gerade das, was durch ein Gesetz verhindert werden soll, nämlich eine Unzahl von Prozessen und Entschädigungsklagen, in denen der reelle Geschäftsmann, der gewohnt ist mit anständigen Mitteln zu arbeiten, stets dem brutalen, unvermögenden Nachdrucker zum Opfer fallen wird.

Zum Schluß kommt der Herr Verfasser auf Galerieaufnahmen zu sprechen. Es ist bekannt, daß die Aufnahmen

von Gemälden nur in den aller seltensten Fällen ohne weiteres rein photo-mechanisch kopiert werden können. In der überwiegenden Mehrzahl müssen sämtliche Negative nicht nur sorgfältig retouchiert werden, sondern es müssen derartig umfangreiche Überarbeitungen vorgenommen werden, daß die Gesamttätigkeit fast einer Neuherstellung gleichkommt. Jedenfalls möchte ich niemandem raten, die Bilder, die anscheinend als Photographien von Braun & Co. oder Hanfstaengl herausgegeben werden, nachzudrucken. Es dürfte diesen Firmen leicht werden, nachzuweisen, daß sie in vielen Fällen nicht Photographien, sondern für monochromen Druck zugerechnete Neubearbeitungen herausgegeben haben. Ich gebe gern zu, daß es andere Firmen mit einem gewissen Reide empfinden, wenn sie nicht ohne weiteres die Erlaubnis zu Aufnahmen von Gemälden in Galerien erhalten. Indessen hat der Herr Verfasser ja selbst auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die einer häufigen photographischen Reproduktion wertvoller Bilder entgegenstehen. Ich glaube auch nicht, daß für das Publikum ein tatsächliches Bedürfnis vorhanden ist, daß jede graphische Anstalt sich mit der Bervielfältigung von Gemälden befaßt; denn die Geschäftskosten für den Kunsthandel sind naturgemäß so groß, daß sich die Sachen tatsächlich heutzutage nicht billiger herstellen lassen, als sie bereits im Handel käuflich sind. Ich bin mit der jetzigen Praxis der Galerie-Verwaltungen sehr zufrieden, nämlich daß sie nur solchen Firmen Genehmigung zur Aufnahme von Gemälden erteilen, die durch jahrelange ausgezeichnete Leistungen die Befähigung zur würdigen Durchführung solcher Unternehmungen nachgewiesen haben. W. Nauk.

Jahresbericht über die Herausgabe der

Monumenta Germaniae historica.

Von Geheimem Regierungsrat Professor Dr. P. Holder-Egger.

(Aus dem Dtschn. Reichsanzeiger Nr. 125, vom 30. Mai 1904. — Den vorjährigen Bericht siehe im Börsenblatt 1903, Nr. 122.)

In den Tagen vom 14. bis 16. April d. J. wurde die dreißigste Plenarversammlung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica abgehalten. Sie hatte im abgelaufenen Rechnungsjahre wieder einen schweren, unersehblichen Verlust durch den Tod des Herrn Professors Mühlbacher, der am 17. Juli 1903 verstarb, erlitten und entbehrte nunmehr zweier ihrer ersten Arbeitskräfte, ihres Vorsitzenden und des Leiters der Diplomata Karolina. Mit Ausnahme des Herrn Professors von Riezler aus München, der sich auf einer Reise in Italien befand und sich entschuldigt hatte, nahmen sämtliche andere Mitglieder an der Versammlung teil, nämlich die Herren Professor Dreßlau aus Straßburg, Geheimer Justizrat Professor Brunner, Archivrat Dr. Krusch aus Breslau, Professor Ritter Luschin von Ebengreuth aus Graz, Professor Redlich aus Wien, der an Stelle von Professor Mühlbacher von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien zum Mitgliede der Zentraldirektion gewählt war, Geheimerat, Professor Schäfer, der von der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin in die Zentraldirektion delegiert war, nachdem Herr Geheimer Oberregierungsrat Professor Koser sein Mandat niedergelegt hatte, ferner Professor Steinmeyer aus Erlangen, Professor Tangl, der die Führung des Protokolls übernahm, Professor Traube aus München, Professor Zeumer und der Verfasser dieses Berichtes. Unter dessen Vorsitz mußte die Versammlung wiederum tagen, denn auf die Präsentation von Kandidaten für die Besetzung der Stelle des Vorsitzenden, die in den vorjährigen Sitzungen vorgenommen und der Hohen Reichsregierung mitgeteilt war, war von dieser eine Antwort nicht eingegangen.

Zu Mitgliedern der Zentraldirektion wurden gewählt Herr Geheimer Oberregierungsrat Professor Koser, der vor kurzem ausgeschieden war, und Herr Professor von Ottenthal zu Wien. Herr Professor Traube legte die Leitung der Auctores antiquissimi und der Antiquitates nieder und erklärte seinen Austritt aus der Zentraldirektion. Diese hatte auch den am 1. November 1903 erfolgten Tod von Professor Theodor Mommsen zu beklagen,